

Preisblatt zum Allgemeinen Tarif für Neukunden

mit Ausweis der Belastungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 der Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV
entspricht den Allgemeinen Preisen der Grund- und Ersatzversorgung nach §§ 36 und 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
Gültig ab 24. Dezember 2021

TARIFPREISE

1. Für Kunden ohne Leistungsmessung

		Netto- preise	Brutto- preise
1. Verbrauchspreis	Cent/kWh	69,64	82,87
2. Grundpreis	€/Jahr	85,00	101,15

In den Netto-Endpreis fließen ein:	€/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegnutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,500
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,254
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,395
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,009
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,432
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		6,050
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	36,00	
Messstellenbetrieb (wenn von den Stadtwerken Bad Wörishofen durchgeführt)	12,15	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	48,15	17,010
Rechnerisch ergibt sich damit für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	36,85	
am Verbrauchspreis pro Kilowattstunde		52,630

Optional bei Messstellenbetrieb mit Moderner Messeinrichtung (mME)

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	36,00
Messstellenbetrieb (wenn von den Stadtwerken Bad Wörishofen durchgeführt)	16,81
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	52,81
Rechnerisch ergibt sich damit für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	32,19

2. Für Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

1. Verbrauchspreis		Netto- preise	Brutto- preise
- in der Hochtarifzeit (HT)	Cent/kWh	59,50	70,81
- in der Niedertarifzeit (NT)	Cent/kWh	57,54	68,47
2. Grundpreis	€/Jahr	60,00	71,40

In den Netto-Endpreis fließen ein:	€/Jahr	Cent/kWh (Hochtarifzeit)	Cent/kWh (Niedertarifzeit)
Stromsteuer		2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320	0,610
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		6,500	6,500
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,254	0,254
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,395	0,395
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,009	0,009
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,432	0,432
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:			
Netzentgelt pro kWh bei Wärmepumpen		2,000	2,000
Netzentgelt pro kWh bei anderen unterbrech. Verbrauchseinr.		6,050	6,050
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	36,00		
Messstellenbetrieb (wenn von den Stadtwerken Bad Wörishofen durchgeführt)	22,87		
bei Wärmepumpen:			
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	58,87	12,960	12,250
bei anderen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen:			
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	58,87	17,010	16,300
Rechnerisch ergibt sich damit für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)			
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	1,13		
bei Wärmepumpen:			
am Verbrauchspreis in der Hochtarifzeit pro Kilowattstunde		46,540	
am Verbrauchspreis in der Niedertarifzeit pro Kilowattstunde		45,290	
bei anderen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen:			
am Verbrauchspreis in der Hochtarifzeit pro Kilowattstunde		42,490	
am Verbrauchspreis in der Niedertarifzeit pro Kilowattstunde		41,240	

Optional bei Messstellenbetrieb mit Moderner Messeinrichtung (mME)

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	36,00
Messstellenbetrieb (wenn von den Stadtwerken Bad Wörishofen durchgeführt)	35,22
bei Wärmepumpen:	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	71,22
bei anderen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen:	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	71,22
Rechnerisch ergibt sich damit für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge)	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	-11,22

Die Schwachlastzeit (=Niedertarifzeit) beträgt täglich bis auf weiteres 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages.

3. Verrechnungspreis für sonstige Geräte		Netto- preise	Brutto- preise
(wird zusätzlich verrechnet)			
Stromwandlersatz	€/Jahr	36,81	43,80

Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Die Verkaufspreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinde abgeführt werden. Die Höchstsätze betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09. Januar 1992 für Stromlieferungen nach der Schwachlastregelung brutto 0,73 Cent/kWh (netto 0,61 Cent/kWh), für sonstige Stromlieferungen brutto 1,57 Cent/kWh (netto 1,32 Cent/kWh) in Gemeinden bis 25.000 Einwohner.

In den Verkaufspreisen sind Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), nach § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), nach § 17 f

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Offshore-Haftungsumlage, nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die gesetzlich festgelegte Stromsteuer (Regelsteuersatz) enthalten.

Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c StromGGV genannten Belastungen auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de wird ergänzend hingewiesen.

Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

In der Regel werden monatliche Abschlagsbeträge erhoben und am Jahresende eine Jahresverbrauchsabrechnung erstellt. Sie können auch monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen nach tatsächlichen Zählerständen erhalten. Hierzu sind von Ihnen die abzurechnenden Zählerstände entsprechend dem gewählten Abrechnungsintervall mitzuteilen. Für den Mehraufwand berechnen wir je zusätzlicher Abrechnung 10,-- € zzgl. Umsatzsteuer.

Erläuterungen zu den Tarifpreisen

Die Stadtwerke Bad Wörishofen (SWBW) bieten die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGGV)“ vom 26.10.2006, in der jeweils geltenden Fassung, zu den nachstehenden Bestimmungen an. Das „Preisblatt“ ist Bestandteil des Allgemeinen Tarifs.

Zusammensetzung des Stromentgelts

Für die vom Kunden für seine Anlage zum Allgemeinen Tarif bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde den SWBW ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus:

Verbrauchsentgelt:	berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit (Ziffer 1.1), gegebenenfalls gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3);
Leistungsentgelt:	berechnet aus der vom Kunden in Anspruch genommenen elektrischen Leistung (Ziffer 1.2);
Grundpreis:	berechnet für Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung und Inkasso nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen (Ziffer 1.3)

Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Stromentgelt um die Umsatzsteuer.

1. Tarif

1.1 Verbrauchsentgelt

Das Verbrauchsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungszeitraum verbrauchten elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) mal dem Verkaufspreis gemäß Preisblatt. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

1.2 Leistungsentgelt

1.2.1 Das Leistungsentgelt ergibt sich aus dem für jede Kundenanlage gesondert anzusetzenden Leistungspreis gemäß Preisblatt. Sofern ein fester Leistungspreis nicht angegeben ist, ist der Leistungspreis im Verkaufspreis enthalten.

1.2.2 Bei Kunden, die aufgrund häufigen Standortwechsels bei der Gewerbeausübung nur vorübergehend angeschlossen sind (z. B. Schaustellerbetriebe, Baustellen und dergleichen), betragen das Leistungsentgelt, soweit es nicht für jede abgenommene Kilowattstunde berechnet wird, und das Verrechnungsentgelt für die Zeit des einzelnen Anschlusses je angefangenem 30-Tage-Zeitraum ein Zwölftel des Jahresleistungs- und Jahresverrechnungsentgeltes.

1.3 Grundpreis

Der Grundpreis für Messung, Messstellenbetrieb, Abrechnung und Inkasso ergibt sich nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen aus den Grund- und Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt.

2. Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

- 2.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden. Sie beginnt um 23.00 Uhr und endet um 5.00 Uhr des nächsten Tages. Beginn und Ende der Schwachlastzeit können von SWBW entsprechend ihren Belastungsverhältnissen nach vorheriger Ankündigung mit einer angemessenen Frist geändert werden.
- 2.2 Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastarbeit) wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung.
- 2.3 Das Entgelt für die Schwachlastarbeit (Schwachlastentgelt) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungszeitraum mal dem Schwachlastverkaufspreis gemäß Preisblatt.

- 2.4 Der Grundpreis bei Inanspruchnahme des Schwachlasttarifs ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 2.5 Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 3 betriebenen Wärmepumpen.

3. Wärmepumpen und andere unterbrechbare Anlagen

- 3.1 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechnungszeiten durch eine andere Raumheizung gedeckt) darf der Strombezug der Wärmepumpen für bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.
- 3.2 Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird alleine durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent-parallel zu einer nichtelektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.
- 3.3 Während der Unterbrechungszeiten gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 darf der Raumwärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.
- 3.4 Ziffer 3 findet auch für andere Verbrauchseinrichtungen - außer zur Raumheizung - Anwendung, deren Strombezug gemäß Ziffer 3.1 bzw. 3.2 unterbrochen werden kann.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Wörishofen

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGGV)

gültig ab 01.01.2008

1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten - Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Hierzu gehört insbesondere eine Änderung der Bedarfsart des Kunden (landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Bedarf) sowie eine erhebliche Erhöhung der Leistungsanspruchnahme durch die Kundenanlage. Eine Änderung der Bedarfsart ist dem Grundversorger schriftlich unter Angabe der neuen Bedarfsart und dem Zeitpunkt mitzuteilen. Im Falle der Erhöhung der Leistungsanspruchnahme ist die erhöhte Leistung anzugeben.

2. Zahlungsweise

- 2.1 Der Kunde ist berechtigt seine fälligen Zahlungen in folgender Weise zu leisten:
 - 2.1.1 Durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren; eine entsprechende Ermächtigung an die Stadtwerke kann jederzeit widerrufen werden.
 - 2.1.2 Durch Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer.
 - 2.1.3 Durch Bareinzahlung während der Geschäftszeiten unseres Kundenservicecenter.
- 2.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Bad Wörishofen kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung.

3. Zahlung, Fälligkeit und Folgen des Verzugs

- 3.1 Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Bad Wörishofen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt, zur Zahlung fällig.
- 3.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Bad Wörishofen angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Bad Wörishofen in folgender Höhe zu erstatten:
 - 3,00 € für jede Mahnung umsatzsteuerfrei
 - 20,00 € für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 4.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung trägt der Kunde folgende Kosten:
 - 20,00 € für die Unterbrechung der Versorgung umsatzsteuerfrei
 - **23,80 €** für die Wiederherstellung der Versorgung (incl. 19 % MwSt.)
- 4.2 Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Bad Wörishofen im Voraus verlangen.
- 4.3 Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden sind.

5. Umsatzsteuer

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fett gedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

6. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2008 in Kraft. Die Stadtwerke Bad Wörishofen sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hier für geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.